

**Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug
der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen
(Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V)**

Vom 26. Oktober 2010

Fundstelle: GVOBl. M-V 2010, S. 626

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Teil II der Anlage geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2012 (GVOBl. M-V S. 466)

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 und des § 10 Absatz 1 Satz 3 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung, dem Innenministerium und dem Finanzministerium:

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze

(1) Für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen werden Gebühren erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist. Die dort aufgeführten Gebührentatbestände gelten auch für die Ablehnung, die Rücknahme und den Widerruf der betreffenden Amtshandlung nach Maßgabe des § 15 des Landesverwaltungskostengesetzes.

(2) Die in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Landesverwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immissionsschutz-Kostenverordnung vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 634), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 26. Oktober 2010

Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus
Jürgen Seidel

Anlage
Gebührenverzeichnis

Erläuterungen:

BImSchG

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist

1. BImSchV

Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38)

2. BImSchV

Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) geändert worden ist

3. BImSchV

Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2243), die durch die Verordnung vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1720, (3140)) geändert worden ist

4. BImSchV

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist

5. BImSchV

Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) geändert worden ist

7. BImSchV

Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133)

9. BImSchV

Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist

11. BImSchV

Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289)

12. BImSchV

Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598)

13. BImSchV

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen) vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717 (2847)), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar 2009 (BGBl. I S. 129) geändert worden ist

17. BImSchV

Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Januar 2009 (BGBl. I S. 129) geändert worden ist

19. BImSchV

Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75), die durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956) geändert worden ist

20. BImSchV

Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2009 (BGBl. I S. 1043) geändert worden ist

21. BImSchV

Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist

22. BImSchV

Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2007 (BGBl. I S. 1006)

26. BImSchV

Verordnung über elektromagnetische Felder vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966)

27. BImSchV

Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) geändert worden ist

28. BImSchV

Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 614 (1423)), die durch die Verordnung vom 18. Mai 2005 (BGBl. I S. 1404) geändert worden ist

30. BImSchV

Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 317), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) geändert worden ist

31. BImSchV

31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) geändert worden ist

32. BImSchV

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261) geändert worden ist

33. BImSchV

Dreiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen) vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1612)

35. BImSchV

Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218), die durch die Verordnung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

BzBlG

Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), das zuletzt durch Artikel 58 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist

FluLärmG

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550)

LNatG M-V

Landesnatschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist (aufgehoben durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66))

Sev-II-UG M-V

Seveso-II-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 445)

TA Luft

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBL. S. 511)

TEHG

Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1954) geändert worden ist

UAG

Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist

UIKostV

Umwelthinformationskostenverordnung vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568, 720)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Verordnung (EG) Nr. 761/2001

Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1); aufgehoben durch Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1221/2009

Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1)

EUR

Euro

v. H.

vom Hundert

v. T.

vom Tausend

I. Teil: Allgemeine Gebühren

Gebührennummer
Gegenstand
Gebühr in EUR

100

Herstellungswert

Soweit die Gebühr nach dem Herstellungswert zu berechnen ist, sind die Kosten jener Lieferungen und Leistungen zu Grunde zu legen, die im Zeitpunkt der Genehmigung für die Herstellung bis zur Schlussabnahme erforderlich erscheinen. Zum Herstellungswert gehört auch die anfallende Umsatzsteuer. Die Behörde kann für die Ermittlung der Gebühren den Herstellungswert unter Berücksichtigung ortsüblicher Preise schätzen, wenn der Kostenschuldner den Herstellungswert nicht nachgewiesen hat. Der Kostenschuldner kann diesen Nachweis noch nach Erlass des Gebührenbescheides führen, solange der Gebührenbescheid noch nicht unanfechtbar geworden ist. Der Herstellungswert ist jeweils auf volle 500 EUR aufzurunden.

101

Zeitaufwand

Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, die auf Antrag durchzuführen ist, anfallende Reisezeit wird als Zeitaufwand mitberechnet. Werden Amtshandlungen bei mehreren Antragstellern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene Stunde

101.1

für einen Beamten des höheren Dienstes bzw. einen vergleichbaren Mitarbeiter

73

101.2

für einen Beamten des gehobenen Dienstes bzw. einen vergleichbaren Mitarbeiter

54

101.3

für einen Beamten des mittleren Dienstes bzw. einen vergleichbaren Mitarbeiter

44

101.4

für einen Beamten des einfachen Dienstes bzw. einen vergleichbaren Mitarbeiter

37

101.5

für einen Kraftfahrer mit Dienstfahrzeug

50

101.6

(aufgehoben)

II. Teil: Gebühren beim Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen

Gebührennummer
Gegenstand

Gebühr in EUR

200

Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Absatz 1 BImSchG bei einem Herstellungswert

200.1

bis zu 50 000 EUR

15 v. T. des Herstellungswertes, mindestens 500

200.2

mehr als 50 000 bis zu 250 000 EUR

750 zzgl. 6 v. T. des 50 000 übersteigenden Herstellungswertes

200.3

mehr als 250 000 bis zu 500 000 EUR

1 950 zzgl. 4 v. T. des 250 000 übersteigenden Herstellungswertes

200.4

mehr als 500 000 bis zu 2 500 000 EUR

3 250 zzgl. 3,75 v. T. des 500 000 übersteigenden Herstellungswertes

200.5

mehr als 2 500 000 bis zu 5 000 000 EUR

12 500 zzgl. 3,5 v. T. des 2 500 000 übersteigenden Herstellungswertes

200.6

mehr als 5 000 000 bis zu 50 000 000 EUR

21 500 zzgl. 3 v. T. des 5 000 000 übersteigenden Herstellungswertes

200.7

mehr als 50 000 000 EUR

157 500 zzgl. 2,5 v. T. des 50 000 000 übersteigenden Herstellungswertes

200.8

mehr als 500 000 000 EUR

1 282 500 zzgl. 2 v. T. des

500 000 000 übersteigenden Herstellungswertes

200.9

mehr als 1 000 000 000 EUR

2 282 500 zzgl. 1,5 v. T. des

1 000 000 000 übersteigenden Herstellungswertes

200.10

Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG, sofern sich die wesentliche Änderung nur auf die Betriebsweise bezieht

250 bis 5 000

201

Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach Nummer 200

201.1

Sofern in den Fällen der Nummer 200 ein Herstellungswert nicht entsteht (z. B. Freilagerung staubender Stoffe), beträgt die Gebühr

500 bis 5 000

201.2

Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG

Gebühr nach Nummer 200 oder 201.1 für den genehmigten Teil der Anlage

201.3

Vorbescheid nach § 9 Absatz 1 BImSchG

Die Gebühr wird auf die jeweilige Gebühr nach Nummern 200, 201.1 oder 201.2 zu 10 v. H. angerechnet, soweit die Genehmigungsvoraussetzungen im Vorbescheid abschließend und verbindlich festgestellt wurden. 20 bis 50 v. H. der Gebühr nach Nummer 200 oder 201.1, mindestens 300

201.4

Zuschläge und Ermäßigungen

201.4.1

Zuschlag für eine allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Absatz 1 UVPG, sofern das Ergebnis der Vorprüfung nicht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht

5 v. H. der Gebühren nach Nummern 200 bis 201.3, mindestens 500

201.4.2

Zuschlag für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG

30 v. H. der Gebühren nach Nummern 200 bis 201.3, mindestens 5 000

201.4.3

Ermäßigung des Zuschlags nach Nummer 201.4.2, sofern nach vorausgegangenem

a) Raumordnungsverfahren oder einem anderen raumordnerischen Verfahren gemäß § 16 Absatz 3 UVPG oder

b) Bebauungsplan- oder anderem Satzungsverfahren gemäß § 17 Satz 3 UVPG

im Genehmigungsverfahren der Umfang der Prüfung der Umweltverträglichkeit beschränkt werden kann 30 bis 50 v. H.

201.4.4

Zuschlag für die Durchführung eines Erörterungstermins pro Tag

Anmerkung:

Bei der Beauftragung eines Verhandlungsleiters wird von der Erhebung der Gebühr abgesehen.

1 000

201.4.5

Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens bis 30 v. H. der Gebühren nach Nummern 200 bis 201.2, mindestens 155

201.4.6

Ermäßigung bei Beauftragung eines Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens nach § 13 Absatz 1 Satz 4 9. BImSchV

10 bis 30 v. H. der Gebühren nach Nummern 200 bis 201.3, höchstens bis zur Höhe der Auslagen für den Sachverständigen

201.4.7

Zuschlag für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 18 Absatz 1 bis 4 LNatG M-V, § 34 BNatSchG bei Projekten i. S. v. § 10 Absatz 1 Nummer 11 BNatSchG
10 v. H. der Gebühren nach Nummern 200 bis 201.3, mindestens 500

a)

mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nicht verursacht werden können

b)

mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können
20 v. H. der Gebühren nach Nummern 200 bis 201.3, mindestens 500

Anmerkung:

Sofern die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 18 Absatz 5 Satz 2 LNatG M-V im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, entfällt der unter Buchstabe a vorgesehene Zuschlag und ermäßigt sich der unter Buchstabe b vorgesehene Zuschlag auf 10 v. H. der Gebühren nach Nummern 200 bis 201.3

201.4.8

Ermäßigung für die Anlage, die Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 oder der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registrierten Unternehmens ist, und die Organisation in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren nach erstmaliger Eintragung die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Eintragung erfüllt (§ 34 UAG)
30 v. H. der Gebühren nach Nummern 200 bis 201.3

201.5

Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Vorbescheids nach § 9 Absatz 2 BImSchG
60 bis 435

201.6.1

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Absatz 1 und 3 BImSchG
25 v. H. der Gebühren nach Nummer 200 oder 201.1

201.6.2

Widerruf der Zulassung nach § 8a Absatz 2 Satz 1 BImSchG
185 bis 1 850

201.7

Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung nach § 18 Absatz 3 BImSchG
60 bis 435

201.8

Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige über die Änderung einer Anlage nach § 15 Absatz 2 Satz 1 BImSchG,
20 v. H. der Gebühren nach Nummer 200 oder 201.1

a)

sofern sich die Änderung auf die Lage bzw. Beschaffenheit der Anlage bezieht

b)
sofern sich die Änderung auf die Betriebsweise der Anlage bezieht
100 bis 3 100

Die Gebühr wird vollständig auf die jeweilige Gebühr nach Nummer 200 angerechnet, wenn für die Änderung eine Genehmigung beantragt wird.

202
Sonstige Amtshandlungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

202.1
Nachträgliche Anordnungen nach § 17 Absatz 1 bis 5 BImSchG
155 bis 6 200

202.2
Gebührentatbestände des § 20 BImSchG

202.2.1
Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 20 Absatz 1 BImSchG
185 bis 1 850

202.2.2
Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Absatz 2 BImSchG
185 bis 1 850

202.2.3
Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 20 Absatz 3 Satz 1 BImSchG
185 bis 1 850

202.2.4
Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage durch einen geeigneten Dritten nach § 20 Absatz 3 Satz 2 BImSchG
310

202.3
Gebührentatbestände des § 21 BImSchG

202.3.1
Widerruf einer Genehmigung nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG
185 bis 1 850

202.3.2
Festsetzung des auszugleichenden Vermögensnachteils nach § 21 Absatz 4 Satz 3 BImSchG
90 bis 3 100

202.4
Anordnungen im Einzelfall nach § 24 BImSchG
90 bis 3 100

202.5

Untersagung der Errichtung oder des Betriebes einer Anlage nach § 25 BImSchG
185 bis 1 850

202.6

Anordnung der Ermittlung von Emissionen und Immissionen nach §§ 26, 28 oder 29 BImSchG
185 bis 1 250

202.7

Prüfung einer Emissionserklärung oder deren Fortschreibung nach § 27 BImSchG in Verbindung mit 11. BImSchV
100 bis 500

202.8

Zulassung von Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten nach § 28 Satz 2 BImSchG
60 bis 650

202.9

Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29a BImSchG
90 bis 1 850

202.10

Festsetzung einer Entschädigungssumme nach § 42 Absatz 3 BImSchG
125 bis 500

202.11

Bekanntgabe, Anerkennung bzw. Benennung als Stelle oder Sachverständiger nach § 26 BImSchG, § 29a BImSchG, § 13 Absatz 3 1. BImSchV, § 12 Absatz 7 2. BImSchV, § 14 Absatz 2 und 3 13. BImSchV, § 10 Absatz 2 und 3 17. BImSchV oder Nummern 3.2.3.5 und 3.2.3.7 TA Luft
Zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach dieser Gebührennummer können bis zu 80 v. H. angerechnet werden.
125 bis 1 250

202.12

Prüfung von Stichproben nach § 52 Absatz 3 BImSchG

202.12.1

Entnahme von Stichproben
nach Zeitaufwand

202.12.2

Untersuchung der Proben
nach Zeitaufwand

202.13

Sonstige Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 52 Absatz 4 Satz 3 BImSchG, wenn die Ermittlungen ergeben, dass

1. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden sind oder

2. Anordnungen oder Auflagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen geboten sind
nach Zeitaufwand

202.14

Aufforderung zur Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Absatz 2 BImSchG
150

202.15

Anordnung zur Bestellung eines Störfallbeauftragten nach § 53 Absatz 2 oder
§ 58a Absatz 2 BImSchG
150

203

Amtshandlungen nach den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

203.1

Eignungsfeststellung nach § 4 Absatz 6 1. BImSchV
100

203.2

Zulassung von Ausnahmen nach § 22 1. BImSchV
30 bis 310

203.3

Zulassung von Ausnahmen nach § 17 2. BImSchV
60 bis 600

203.4

Bewilligung von Ausnahmen nach § 4 Absatz 1 3. BImSchV
125

203.5

Verlängerung der Genehmigungsbefristung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 4. BImSchV
10 v. H. der Gebühren nach Nummer 200 oder 201.1

203.6.1

Gestattung der Bestellung eines Beauftragten für den Bereich eines Konzerns nach § 4 5. BImSchV
250

203.6.2

Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Personen zu Beauftragten nach § 5 5. BImSchV
90

203.6.3

Befreiung von der Bestellung eines Beauftragten nach § 6 5. BImSchV
215

203.6.4

Anerkennung eines Lehrganges nach § 7 Nummer 2 5. BImSchV
300 bis 1 850

203.6.5

Anerkennung der Voraussetzungen der Fachkunde des Beauftragten nach § 8 Absatz 1 5. BImSchV
155

203.6.6

Anerkennung der Ausbildung in anderen Fachgebieten nach § 8 Absatz 2 5. BImSchV
155

203.7

Zulassung von Ausnahmen nach § 6 7. BImSchV
30 bis 310

203.8

(aufgehoben)

203.9.1

Zulassung von Abweichungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 11. BImSchV
20 bis 60

203.9.2

Fristverlängerungen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 11. BImSchV
20 bis 60

203.9.3

Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 Satz 3 11. BImSchV
20 bis 60

203.9.4

Zulassung von Ausnahmen nach § 6 11. BImSchV
30 bis 310

203.10.1

(aufgehoben)

203.10.2

Prüfung der vorgelegten Sicherheitsberichte nach § 9 in Verbindung mit der Mitteilung nach § 13 12. BImSchV oder von Teilen der Berichte bei bestehenden Betriebsbereichen sowie bei erforderlichen Aktualisierungen
300 bis 5 000

203.10.2.1

Ermäßigung bei Beauftragung eines Sachverständigen
50 v. H. der Gebühren nach Nummer 203.10.2, höchstens bis zur Höhe der Auslagen für den Sachverständigen

203.10.3

Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Absatz 6 12. BImSchV
300 bis 2 000

203.10.3.1

Ermäßigung bei Beauftragung eines Sachverständigen
50 v. H. der Gebühren nach Nummer 203.10.3, höchstens bis zur Höhe der Auslagen für den Sachverständigen

203.10.4

Feststellung von möglichen Dominoeffekten nach § 15 12. BImSchV
300 bis 2 500

203.10.5

Durchführung der Überwachung nach § 16 Absatz 1 12. BImSchV
nach Zeitaufwand

203.11.1

Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Absatz 5, § 11 Absatz 5 oder § 20 Absatz 4 13. BImSchV
300 bis 3 100

203.11.2

Zulassung von Ausnahmen nach § 21 Absatz 1 13. BImSchV, soweit es sich

a)

um unbefristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte
1 250 bis 12 500

b)

um befristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte
600 bis 6 000

c)

um Ausnahmen von sonstigen Anforderungen
125 bis 3 000

handelt

203.11.3

(aufgehoben)

203.12.1

(aufgehoben)

203.12.2

(aufgehoben)

203.13.1

Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 17. BImSchV
125 bis 6 000

203.13.2

Zulassung von Ausnahmen nach § 19 17. BImSchV, soweit es sich

a)

um unbefristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte
1 250 bis 12 500

b)

um befristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte
600 bis 6 000

c)

um Ausnahmen von sonstigen Anforderungen
125 bis 3 000

handelt

203.14

Bewilligung von Ausnahmen nach § 3 Absatz 1 und 2 19. BImSchV
30 bis 300

203.15

Zulassung von Ausnahmen nach § 11 20. BImSchV
60 bis 600

203.16

Zulassung von Ausnahmen nach § 7 21. BImSchV
60 bis 600

203.17.1

Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 7 26. BImSchV
45 bis 2 200

203.17.2

Zulassung von Ausnahmen nach § 8 26. BImSchV
60 bis 2 500

203.17.3

(aufgehoben)

203.17.4

Zulassung von befristeten Ausnahmen nach § 10 Absatz 3 26. BImSchV
60 bis 2 500

203.18

Zulassung von Ausnahmen nach § 12 27. BImSchV
60 bis 600

203.19

Zulassung von Ausnahmen nach § 3 28. BImSchV
60 bis 600

203.20

Zulassung von Ausnahmen nach § 16 30. BImSchV
60 bis 600

203.21

Zulassung von Ausnahmen nach § 11 31. BImSchV
60 bis 600

203.22

Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Absatz 2 32. BImSchV
60 bis 600

203.23

Entscheidung über die Kennzeichnung eines Kraftfahrzeugs nach § 2 Absatz 1 35. BImSchV
5

III. Teil: Gebühren beim Vollzug des Benzinbleigesetzes

Gebührennummer

Gegenstand

Gebühr in EUR

300

Entnahme von Proben und deren Untersuchung nach § 5 Absatz 3 BzBIG

300.1

Probenahme

nach Zeitaufwand

300.2

Untersuchung je Probe

140

IV. Teil: Gebühren für besondere Amtshandlungen

Gebührennummer

Gegenstand

Gebühr in EUR

400

Gebühren für Messungen nach §§ 26, 28 oder 29 Absatz 1 oder 2 BImSchG
nach Zeitaufwand

401

Untersuchungen auf bestimmte Luftschadstoffe

Anmerkung:

Für die Bereitstellung von vorhandenen Luftmessnetzdaten werden Kosten nach der
Umweltinformationskostenverordnung erhoben.

Für die Bereitstellung der Daten für Universitäten, Forschungsinstitute und gleichartige Institutionen sowie
öffentliche Medien kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden, soweit die Bereitstellung der Daten
im Interesse des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegt.

nach Zeitaufwand

V. Teil: Gebühren beim Vollzug des Seveso-II-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes

Gebührennummer

Gegenstand

Gebühr in EUR

500

Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Absatz 4 Sev-II-UG M-V
250 bis 2 000

500.1

Prüfung der vorgelegten Sicherheitsberichte nach § 4 Absatz 1 und 2 Sev-II-UG M-V oder von Teilen der
Berichte bei bestehenden Betriebsbereichen sowie bei erforderlichen Aktualisierungen

300 bis 5 000

500.2

Feststellung von möglichen Dominoeffekten nach § 4 Absatz 3 Sev-II-UG M-V
300 bis 2 500

500.3
Anordnung im Einzelfall nach § 5 Absatz 1 Sev-II-UG M-V
90 bis 1 850

500.4
Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 5 Absatz 2 und 3 Sev-II-UG M-V
185 bis 1 850

VI. Teil: Gebühren beim Vollzug des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

Gebührennummer

Gegenstand

Gebühr in EUR

600.1
Bekanntgabe von sachverständigen Stellen nach § 5 Absatz 2 TEHG
125 bis 1 250

600.2
Überprüfung und Weiterleitung des Emissionsberichtes nach § 5 Absatz 4 TEHG
125 bis 500

600.3
Genehmigung der Monitoringkonzepte entsprechend § 5 TEHG
60 bis 2 000

600.4
Änderung der genehmigten Monitoringkonzepte entsprechend § 5 TEHG
60 bis 1 000

VII. Teil: Gebühren beim Vollzug des Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

Gebührennummer

Gegenstand

Gebühr in EUR

700.1
Zulassung von Ausnahmen zu Bauvorhaben nach § 5 FluLärmG
300 bis 600

700.2
Festsetzung der Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach § 9 FluLärmG je Wohneinheit
320

[Kontakt](#) | [Seite drucken](#) | [Sitemap](#) | [Impressum](#) | [Datenschutz](#)

Mecklenburg-Vorpommern / MV tut gut